



Merkblatt

Urkundenänderung von Stiftungen unter Aufsicht der ZBSA

I. Gesetzliche Grundlage für eine Urkundenänderung

Rechtsgrundlage für die Urkundenänderung von Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen bilden die Art. 85, 86 und 86b ZGB. Urkundenänderungen sind detailliert zu begründen und können nur bei Vorliegen der im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen genehmigt werden.

II. Vorprüfung durch die ZBSA

Zwecks Vermeidung unnötiger Aufwendungen empfehlen wir, die entsprechenden Dokumente der ZBSA vorgängig zur Vorprüfung einzureichen.

III. Definitive einzureichende Unterlagen an die ZBSA (erst nach Vorprüfung)

- Stiftungsratsprotokoll** über die Genehmigung der Urkundenänderung mit rechtskonformer Unterschrift des Stiftungsrates.
- Zureichende und sachliche **Begründung** der verlangten Änderungen im Protokoll oder in einem begleitenden Schreiben.
- 4 neue Urkunden**, nicht öffentlich beurkundet, jedoch gemäss aktueller Zeichnungsberechtigung vom Stiftungsrat je original unterzeichnet und datiert.